

1969	Ausgegeben zu Bonn am 22. März 1969	Nr. 24
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 69	Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes Bundesgesetzbl. III 9231-1	217
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 17	219
	Verkündungen im Bundesanzeiger	219
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	220

Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Vom 19. März 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„sie ist zu erteilen, wenn der Nachsuchende seine Befähigung durch eine Prüfung dargetan hat, wenn er nachweist, daß er die Grundzüge der Versorgung Unfallverletzter im Straßenverkehr beherrscht, und wenn nicht Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.“

2. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:

„Der Nachsuchende um eine Fahrerlaubnis der Klasse 2 nach § 5 Abs. 1 der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung muß durch ein Zeugnis die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang des Deutschen Roten Kreuzes oder eines anderen Verbandes oder auf andere Art nachweisen, daß er bei Verkehrsunfällen Erste Hilfe leisten kann.“

3. In § 5b wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Können Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen aus technischen Gründen oder

wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht auf der Straße angebracht werden, haben die Eigentümer der Anliegergrundstücke das Anbringen zu dulden. Schäden, die durch das Anbringen oder Entfernen der Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen entstehen, sind zu beseitigen. Wird die Benutzung eines Grundstücks oder sein Wert durch die Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen nicht unerheblich beeinträchtigt oder können Schäden, die durch das Anbringen oder Entfernen der Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen entstanden sind, nicht beseitigt werden, so ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Zur Schadensbeseitigung und zur Entschädigungsleistung ist derjenige verpflichtet, der die Kosten für die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu tragen hat. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.“

4. In § 6 Abs. 1 wird nach Nummer 3 folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. die Beschaffenheit, Ausrüstung und Prüfung der Fahrzeuge, um die Insassen bei einem Verkehrsunfall vor Verletzungen zu schützen oder deren Ausmaß oder Folgen zu mildern;“.

5. In § 6 Abs. 1 werden die bisherigen Nummern 4 bis 6 die Nummern 5 bis 7.

6. In § 24 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5“ durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 1 und 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 und 2 tritt am 1. August 1969 in Kraft, sofern nicht der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einen früheren Zeitpunkt festsetzt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. März 1969

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 17, ausgegeben am 20. März 1969		
11. 3. 69	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten Bundesgesetzbl. III 9503-9	589
15. 3. 69	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/68 — Waren der EGKS)	590
10. 2. 69	Bekanntmachung von Änderungen der Abschnitte IV (a) und (c) sowie V (d) der Anlage III zu Protokoll Nr. III zu dem revidierten Brüsseler Vertrag	595
5. 3. 69	Bekanntmachung zu dem Vertrag vom 22. September 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Regelung der Grenzübergänge der Eisenbahnen	596
11. 3. 69	Bekanntmachung der Neufassung des deutschen Wortlauts der in Mannheim unterzeichneten Revidierten Rheinschiffahrtsakte (Mannheimer Akte) Bundesgesetzbl. III 310-6	597

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
7. 3. 69 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mindestweingeistgehalt von Trinkbrandweinen	50 13. 3. 69	1. 5. 69
17. 3. 69 Verordnung TSF Nr. 2/69 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	56 21. 3. 69	1. 4. 69

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
6. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 422/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	7. 3. 69	L 56/1
6. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 423/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	7. 3. 69	L 56/3
6. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 424/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	7. 3. 69	L 56/4
6. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 425/69 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	7. 3. 69	L 56/6
6. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 426/69 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	7. 3. 69	L 56/10
6. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 427/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	7. 3. 69	L 56/12
6. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 428/69 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	7. 3. 69	L 56/14
6. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 429/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	7. 3. 69	L 56/16
6. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 430/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	7. 3. 69	L 56/18
6. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 431/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	7. 3. 69	L 56/19
7. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 432/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	8. 3. 69	L 57/1
7. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 433/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	8. 3. 69	L 57/2
7. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 434/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	8. 3. 69	L 57/4
7. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 435/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	8. 3. 69	L 57/5
7. 3. 69 Verordnung (EWG) Nr. 436/69 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	8. 3. 69	L 57/6

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.